

## Förderprogramm „Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW“

Moderne Computer, Monitore, Laptops und Drucker statt veralteter oder fehlender Technik. Die Sportvereine in NRW können – neben den Bünden und Verbände - an einer Vollförderung bei Anschaffungen im Bereich der Digitalisierung profitieren: Das Land NRW stellt den Sportorganisationen insgesamt 30 Mio. Euro EU-Fördermittel zur „Digitalisierung des Breitensports“ zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (REACT-EU).

Dieses Förderprogramm ist zeitlich eng begrenzt, daher lohnt es sich, schnell zu sein. Für die Mönchengladbacher Vereine stehen insgesamt 400.000 € zur Verfügung. Die Vereine sind dabei allerdings nicht direkt gegenüber dem Land NRW antragsberechtigt. Die Abwicklung erfolgt über die Stadt- und Kreissportbünde. Hier in Mönchengladbach also über den SSB Mönchengladbach e.V.. Alle wichtigen Informationen für die Vereine rund um dieses Förderprogramm hat der LSB NRW e.V. auf seiner Homepage zusammengefasst:

[Jetzt Digitalförderung für Sportvereine beantragen | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. \(lsb.nrw\)](#)

Mit diesem Programm haben Sie als Verein nun die Möglichkeit, ihre digitale Infrastruktur zu modernisieren und auszubauen.

### Dabei sind einige wichtige Punkte zu beachten:

1. Antragsberechtigt sind nur Vereine, die
  - Mitglied im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. und
  - gemeinnützig sind
2. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die in den FAQ auf der oben benannten LSB-Seite aufgezählten Sachleistungen. **Dienstleistungen jedweder Art sind nicht zuwendungsfähig.**
3. Bei der Förderung handelt es sich um eine Kostenerstattung, d.h. als Verein gehen Sie in die Vorleistung und bekommen im Nachgang die zuwendungsfähigen Kosten erstattet.
4. Grundsätzlich ist bei dem Förderprogramm eine Vollkostenerstattung möglich. Sollte es für den Bereich Mönchengladbach zu einer Überzeichnung des Programms kommen, wird der Vorstand des SSB Mönchengladbach e.V. Förderhöchstgrenzen festlegen.
5. Zuwendungsfähig sind nur Anschaffungen, die nach Unterzeichnung eines Weiterleitungsvertrages mit dem SSB Mönchengladbach e.V. getätigt werden und für die fristgerecht der Verwendungsnachweis beim SSB Mönchengladbach e.V. vorliegt.
6. Letztendlich entscheidet der Fördergeber anhand der Verwendungsnachweise, ob die getätigte Anschaffung zuwendungsfähig ist. Von einer kreativen Interpretation der Liste der förderfähigen Sachen können wir daher nur abraten. Im Zweifel würde es keine Kostenerstattung geben.
7. Aufgrund der Besonderheiten des Förderprogramms sind – egal wie hoch die Anschaffungssumme ist - vor Anschaffung jeweils 3 Angebote einzuholen. Dies können auch Screenshots von Angeboten aus dem Internet sein.

Bei Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen unser Geschäftsführer Johannes Gathen gerne mit Rat zur Verfügung.

## So kommt Ihr Verein in Mönchengladbach zu einer neuen digitalen Infrastruktur:

1. Mit dem beiliegenden Antragsformular beantragen Sie **möglichst umgehend – spätestens bis 5. März 2023** - Ihre geplanten Investitionen.  
Dieses Formular können Sie auch hier downloaden:  
[Antragsformular Vereine Digitale Ausstattung final.pdf \(lsb.nrw\)](#)  
Die Kosten können Sie in diesem ersten Schritt schätzen. Ein Angebot müssen Sie noch nicht beifügen. Im Laufe des Verfahrens können Sie diese Planung auch noch ändern. Dies muss uns dann nur angezeigt werden.
2. Wir bündeln alle Anträge unserer Vereine und stellen den Antrag für Mönchengladbach bei der Bezirksregierung Düsseldorf (BR).
3. Sobald wir von der BR den Zuwendungsbescheid haben – dies wird spätestens der 30.06.2023 sein -, schließen wir auf Grundlage Ihres Antrages mit Ihnen kurzfristig einen Weiterleitungsvertrag.
4. Spätestens mit dem Abschluss des Weiterleitungsvertrages haben Sie zum Nachweis der Gemeinnützigkeit die aktuelle Freistellungsbescheinigung Ihres Vereines vorzulegen.
5. Sobald dieser Weiterleitungsvertrag von Ihnen und uns rechtverbindlich unterschrieben ist, können Sie einkaufen gehen.
6. Sie holen sich nach Möglichkeit 3 Angebote ein und kaufen auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes.
7. Sie schicken Ihren Verwendungsnachweis (VN) mit allen notwendigen Unterlagen an uns. Letzter Termin für die Abgabe des Verwendungsnachweises bei uns ist der 05.09.2023.
8. Wir bündeln alle VN's der Vereine zu einem VN und schicken diesen bis zum 30.09.2023 an die BR.
9. Nach Prüfung des VN durch die BR erfolgt die Erstattung der zuwendungsfähigen Kosten. Dies kann sich bis in den Januar 2024 hinziehen.